

Änderung der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebungsvollzugsverordnung (RBGVV)

(Vom

(Erlassen vom Regierungsrat am ...)

I.

GS VII B/1/4, Verordnung über den Vollzug der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebung (Raumentwicklungs- und Baugesetzgebungsvollzugsverordnung, RBGVV) vom 7. Juni 2011 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (*geändert*)

Waldabstand, Gewässerabstand und Gewässerraum (Sachüberschrift geändert)

¹ Zuständig für die Genehmigung von Baulinien betreffend besonderer Wald- und Gewässerabstände gemäss den Artikeln 53 Absatz 2 und 54 Absatz 3 RBG und für die Zustimmung für Ausnahmen zum Wald- und Gewässerabstand gemäss Artikel 60 Absatz 3 RBG sowie für die Zustimmung für Bauten und Anlagen im Gewässerraum ist das Departement.

Art. 9 Abs. 1a (*neu*), Abs. 1 (*geändert*)

^{1a} Baugesuche sind mit sämtlichen Unterlagen und dem Unterschriftenblatt elektronisch über die Plattform einzureichen. Das Unterschriftenblatt ist vom Bauherrn entweder handschriftlich oder mittels qualifizierter elektronischer Signatur zu unterzeichnen. Ein handschriftlich unterzeichnetes Unterschriftenblatt kann eingescannt und über die Plattform hochgeladen oder der zuständigen kommunalen Baubewilligungsbehörde in Papierform eingereicht werden. Bei elektronischer Einreichung des Baugesuchs wird der Entscheid elektronisch über die Plattform zugestellt.

¹ Alternativ kann ein Baugesuch in dreifacher Papierform eingereicht werden, wobei je ein Exemplar der Unterlagen mit dem Entscheid über die Baubewilligung dem Bauherrn zurückgegeben wird.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. September 2026 in Kraft.